

# Zu TOP 13

## **Satzung**

### **der Stadt Wiesmoor über die Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung**

Gemäß § 84 Absatz 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner öffentlichen Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seinen Sitzungen am 05.02.2018 und am 18.02.2019 gem. § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 84 Absatz 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) beschlossen, für den Kernbereich der Stadt Wiesmoor mit seinen Zufahrtsstraßen eine Werbeanlagengestaltungssatzung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet bez. der sich in Aufstellung befindlichen Gestaltungssatzung (genauer Geltungsbereich siehe § 2) wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Werbeanlagen gem. § 50 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht angebracht, aufgestellt, errichtet oder verändert werden. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des § 50 Absatz 4 Nr. 2 NBauO (Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen). Das Verbot gilt auch nicht für Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO, deren Anbringung, Aufstellung, Errichtung oder Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat

und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- 1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- 2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Werbeanlagengestaltungssatzung rechtsverbindlich geworden ist.

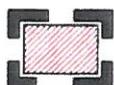
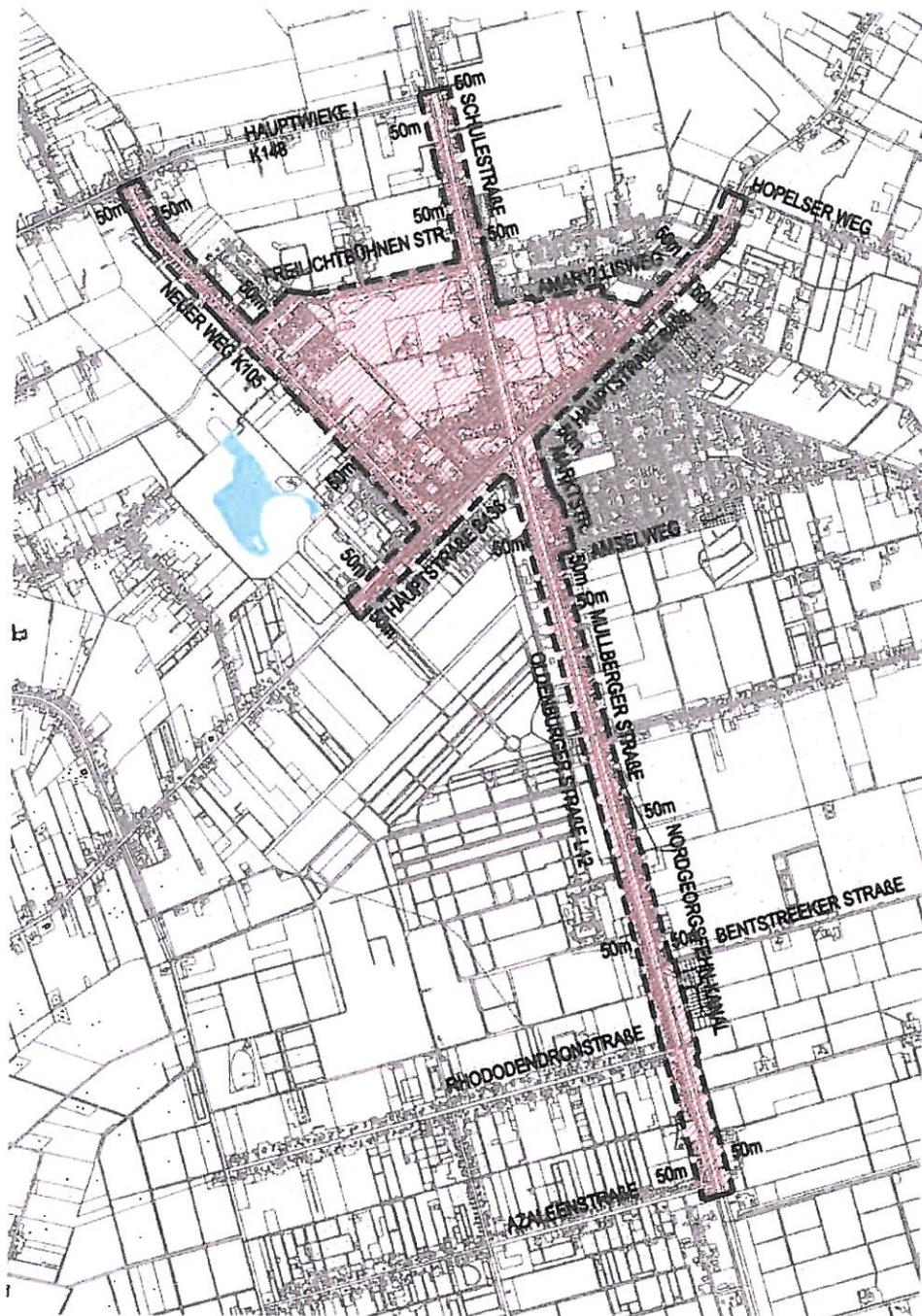
Wiesmoor, den 2019

Stadt Wiesmoor  
Der Bürgermeister

F. Völler

# GELTUNGSBEREICH DER VERÄNDERUNGSSPERRE BEZ. DER WERBEANLAGENGESTALTUNGSSATZUNG

ANLAGE 1



Geltungsbereich der Veränderungssperre bez.  
der Werbeanlagengestaltungssatzung

Bei den Straßen am äußeren Rande des Geltungsbereiches gilt folgendes:  
Der Geltungsbereich umfasst hier einen Streifen von 50 m Tiefe ab der  
Grundstücksgrenze Grundstück / Straßentrasse.  
Der innenliegende Teil der dargestellten Linie ist für die Geltungsbereichs-  
grenze maßgebend.